

Satzung

Förderverein Roxy Kitzingen e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Förderverein Roxy Kitzingen e.V.** mit Sitz in 97318 Kitzingen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 Zweck und Ziele

Der Verein ist eine Vereinigung filminteressierter Menschen in Kitzingen und Umgebung, politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur mit dem Schwerpunkt Filmkunst in Kitzingen.

Die Ziele sind:

1. Die Realisierung eines Angebots anspruchsvoller und künstlerisch und kulturell wertvoller und interessanter Filme. Der Verein versucht mit seiner Filmauswahl ein Programm anzubieten, das über das Filmangebot kommerzieller Kinos hinaus geht und einen Überblick über verschiedene Genres des Films und dessen Entwicklung im Laufe der Zeit gibt. Hierzu sollen Kinovorführungen des Vereins mit sachlich in Zusammenhang stehenden Filmreihen zu Themenschwerpunkten (kulturell, politisch, geografisch, religiös) angeboten werden. Der Verein leistet hiermit einen Beitrag zur Förderung der Kinokultur in der Stadt Kitzingen.
2. Die Förderung der Urteilsbildung der Kinobesucher, vom unkritisch konsumierenden hin zum kritisch auswählenden Zuschauer. Hierzu werden Auf- und Nachbereitung von Filmen durch begleitende Vorträge und Diskussionsforen angeboten und die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Jugend- und Senioreneinrichtungen der Stadt Kitzingen angestrebt. Der Verein bereichert hiermit das kulturelle Angebot und leistet einen Beitrag zur Kulturarbeit in der Stadt Kitzingen
3. Die Unterstützung anderer Kulturformen durch eine Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen der Stadt.

Der Verein erstrebt die Bezuschussung durch die Stadt Kitzingen und durch andere öffentlich-rechtliche Institutionen.

§3 Verwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen ist der Aufwandsatz.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge von 20,00€ pro Jahr zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt -(siehe Beitragsordnung).

Ehrenmitglieder werden von der Zahlung des Vereinsbeitrags durch Beschluss des Gesamtvorstandes freigestellt.

§6 Austritt

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten oder bei vereinschädigendem Verhalten durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Kalenderjahres, sofern die Erklärung mindestens einen Monat vorher dem Vorstand zugegangen ist.

Bei Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft sofort.

§7 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzendem, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch danach noch bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln. Jedes andere Mitglied des Gesamtvorstandes kann den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes vertreten.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung/Entlastung Berater berufen, die bis zum Widerruf für den Vorstand tätig sind.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung den zu begründenden Ausschluss eines Mitgliedes vor.

Der Vorstand erstellt, wenn nötig, einen Haushalt.

§8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§9 Ablauf der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter.

Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dabei sind Stimmenenthaltungen nicht mitzurechnen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden, eine Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Neben den erwähnten Aufgaben wird die Mitgliederversammlung in folgenden Fällen tätig:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl des Kassenprüfers
5. Zustimmung zu einem vom Vorstand vorgeschlagenen Haushalt
6. Festlegung des Mitgliedsbeitrages

